



SATZUNG

der Ortsgemeinde Laufeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume (Sälchen und Sportplatzgebäude)

vom 10. April 2024

Der Gemeinderat Laufeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume – Sälchen und Sportplatzgebäude - werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

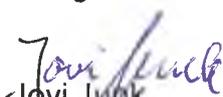
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume Laufeld – Sälchen und Sportplatzgebäude - außer Kraft.

Laufeld, den 21.05.2024
Ortsgemeinde Laufeld


Jovi Junk
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Ortsgemeinde Laufeld

für die Benutzung des Sälchens

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen (inkl. Nebenkosten Strom, Heizung und Wasser/Abwasser) erhoben und betragen:
 - a. Für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht, je Veranstaltungstag 160,00 €
 Für Unterrichtsveranstaltungen mit Gewinnabsicht,
 je Veranstaltungsstunde 10,00 €
 - b. Für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht örtlicher Vereine
 für 1 Tag 100,00 €
 ab dem 2. Tag 50,00 €
 - c. Hochzeiten 100,00 €
 - d. Beerdigungen 60,00 €
 - e. Sonstige familiäre Veranstaltungen 110,00 €
2. Eine Kautions wird nicht erhoben.
3. Gebührenfrei steht das Bürgerhaus
 - a. den Ortsvereinen für Proben, Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung,
 - b. örtlichen Parteien und Wählergruppen zu Wahlversammlungen und Kundgebungen.
5. Sonstige Benutzungsgebühren, die nicht nach dieser Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
6. Nach Benutzung des Sälchens sind die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.

für die Benutzung des Sportplatzgebäudes

1. Die Gebühren und Nebenkosten (Strom, Heizung und Wasser/Abwasser) werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Je Tag	60,00 €
Für Polterabende	150,00 €
Kautionszahlung	80,00 €

2. Die Innen- und Außenreinigung sowie Müllentsorgung ist durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.